

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (VVNISSG)

Vom 30. Juni 2026 (Stand 9. Juli 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P260956](#),

beschliesst:

§ 1 *Nichtionisierende Strahlung in Solarien und in der Kosmetik*

¹ Das Gesundheitsdepartement ist für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Solarien und im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke zuständig.

§ 2 *Veranstaltungen mit Schall*

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für den Vollzug der Vorschriften betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch Schall zuständig.

§ 3 *Laserpointer*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist für den Vollzug der Vorschriften über Laserpointer zuständig.

§ 4 *Übertragung von Vollzugsaufgaben*

¹ Vollzugsaufgaben können Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden.

§ 5 *Gebühren*

¹ Für Kontrollen und Massnahmen werden Gebühren erhoben. Sie werden nach Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt je nach der erforderlichen Sachkenntnis und Funktionsstufe des ausführenden Personals Fr. 90 – 200.

² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft ²⁾.

¹⁾ SR [814.71](#)

²⁾ In Kraft getreten am 9. Juli 2026

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.06.2026	09.07.2026	Erlass	Erstfassung	KB 04.07.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	30.06.2026	09.07.2026	Erstfassung	KB 04.07.2026